

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 11 ROG

Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat, auf Antrag der Gemeinde Beetzendorf, auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den Beschluss Nr. 10/2012 gefasst, ein Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ einzuleiten. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit nach folgendem Bescheid vom 08.12.2014 genehmigt.

Die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPIG LSA i.V.m. § 28 Abs.2 Satz 2 ROG und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG LSA und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den

Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.12.2014 für die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Hier: Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2014 auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 LPIG

Dazu übergeben:

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.09.2014 in 5-facher Ausfertigung
2. Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlässt in der o.g. Angelegenheit folgenden

Bescheid

1. Die von Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 17.09.2014 beschlossene 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ wird mit Maßgaben genehmigt.

a) Dem Plan ist ein Deckblatt mit allen relevanten Angaben voranzustellen.

b) II. Aufhebung von Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 Seite 4/7. Zeichnerische Darstellung

Der Punkt ist an dieser Stelle sowie entsprechend in der Gliederung einschließlich der Karte Nr. 2 zu streichen.

c) III. 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" entsprechend Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.

a) In Z 5.4.6.2. Seite 4, Satz 2 sind die Worte ... "in Verbindung mit dem Nutzungskonzept (Anlage 1)".... zu streichen.

b) 7. Zeichnerische Darstellung/ Seite 5

Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern: "Das unter 5.4.6.2. Z

festgelegte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII Tangein sowie das unter 5.4.3.2. Z verkleinerte Vorranggebiet zur Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenberg Süd/Tangeln werden in der Zeichnerischen Darstellung (Karte 1) kartographisch festgelegt.

d) IV. Begründung zu 5.4.6.2. Z

Auf Seite 8, 4. Absatz von unten, letzter Satz sind nach dem Wort "Nutzungskonzept" die Worte "Bestandteil und" zu streichen.

e) VI. Anlagen und Kartenverzeichnis/Seite 39

a. Entsprechend der Wertigkeit ist die derzeitige Anlage 1 an den Schluss zu setzen.

b. In der Bezeichnung der Karte 1 sind die Worte "AO Format" zu streichen. c. Karte 2 ist zu streichen (siehe oben)

d. Karte 3 wird Karte 2. (Die Kartenbezeichnung ist entsprechend auch auf Seite 5, 4. Absatz, letzter Satz zu ändern.)

f) Kartenblätter

a) Die Kartenblätter sind in der Reihenfolge entsprechend Punkt VI anzuordnen.

b) Auf Karte 1 ist die Bezeichnung "Karte 1" einzufügen. c) Karte 2 ist zu streichen

d) In Karte 3 ist die "3" durch eine "2" zu ersetzen.

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz (GVBl. LSA 1998 S. 255, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2007 S. 466) bedarf die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde folgendes geprüft:

1. Rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ ist in § 7 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) geregelt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

2. Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 LPIG

Das LPIG regelt unter § 6 Abs. 1, dass der Regionale Entwicklungsplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist und die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen, und soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen sind. Dieses gilt gemäß § 3 Abs. 14 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 ROG auch für die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans bzw. dessen Änderung.

Die Prüfung der vorgelegten 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ ergab, dass die hier getroffenen Festlegungen dem Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht widersprechen. Die vorgelegten Unterlagen zur Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten lassen keine offensichtlichen Abwägungsmängel erkennen.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ erfolgt mit Maßgaben, die wie folgt begründet werden:

zu b)

Karte Nr. 2 ist eine Arbeitskarte und entspricht sowohl hinsichtlich der Maßstäblichkeit als auch teilweise der inhaltlichen Ausrichtung nicht einer kartographischen Zielfestlegung. Sie ist darüber hinaus bereits Bestandteil der Begründung zu 5.4.3.2. auf Seite 7.

Die kartographische Zielfestlegung (Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXVI Siedlangenbeck Süd/Tangeln) ist abschließend in der unter III. Nr. 7 genannten Karte erfolgt.

zu c)

- a) Das genannte Nutzungskonzept war Grundlage für das geführte Verfahren. Es beinhaltet jedoch keine raumordnerischen Zielaussagen und kann damit nicht Bestandteil der Zielfestlegung sein. Es kann lediglich der Begründung zu diesem Ziel als Anlage beigelegt werden.

zu d)

Anlage 1 kann in der Begründung auf Seite 8, 5. Absatz von oben, erster Satz hinter "Das vorliegende Nutzungskonzept der Gemeinde Beetzendorf (Anlage 1)...• genannt werden.

Die weiteren Maßgaben werden ohne Begründung erteilt, da sie formaler Art sind.

II.

Die Genehmigung war gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 LPIG und i.V.m. § 7 Abs. 1 ROG zu erteilen, da Versagungsgründe nicht entgegenstehen. Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) noch denen des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) sowie den Bestimmungen des Landesentwicklungsplans. Darüber hinaus entspricht die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 und Abs. 7 ROG.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

V.

Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" einschließlich seiner kartographischen Darstellung ist nach Zustimmung der Regionalversammlung Altmark zu den erteilten Maßgaben entsprechend § 11 ROG zu veröffentlichen. Zuvor ist die oberste Landesplanungsbehörde über den Beschluss der Regionalversammlung sowie die Umsetzung der Maßgaben in der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" in Kenntnis zu setzen. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG hinzuweisen. Der obersten Landesplanungsbehörde ist unmittelbar nach der Veröffentlichung eine entsprechende Kopie zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Klaus Kummer